

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
weShop.one GmbH & Co. KG,
Zugspitzstr. 5,
82131 Gauting

- nachfolgend WSO genannt-

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltung der AGB

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge der WSO mit Dritten.

1.2. Für den Fall, dass im Rahmen des Vertragsschlusses AGB des Kunden vorgelegt werden, gelten in den Teilen, in denen diese AGB denen der WSO entgegenstehen, die gesetzlichen Regelungen. Soweit zwischen den Parteien von den AGB abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Gegenstand des Vertrages wird näher bestimmt durch das vom Kunden angenommene Angebot der WSO oder die Bestellung des Kunden aus dem Standardangebot der WSO, und umfasst je nach Einzelfall insbesondere den Erwerb von Soft- und/oder Hardware sowie von Zubehör (Kauf), den Erwerb/die Erstellung von Soft- und/oder Hardware mit einer per Parameter konfigurierten Anwendung (Systemlösung) und die Bestellung von Dienstleistungen.

2.2. Die Vertragsgegenstände werden in der jeweiligen Produktdokumentation näher beschrieben. Die Funktionen der Vertragsgegenstände entsprechen den Beschreibungen der jeweiligen Produktdokumentationen; darüber hinausgehende Funktionen der Vertragsgegenstände schuldet WSO nicht. Die genaue Beschreibung des Vertragsgegenstandes in der Produktdokumentation ist keine Zusicherung von Eigenschaften. Eine solche Zusicherung wird von WSO nur ausdrücklich und schriftlich für den Einzelfall erteilt.

2.3. Die interessengerechte Auswahl und Benutzung der Soft- und/oder Hardware sowie etwaiger Zubehörteile obliegt dem Kunden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise der Vertragsgegenstände sind aus dem Angebot der WSO oder, soweit ein Angebot nicht vorliegt, der jeweils gültigen Preisliste der WSO zu entnehmen.

3.2. Die Vergütung wird je nach Vertragsgegenstand wie folgt fällig:

Hardware 50% bei Bestellung, 50% bei Lieferung – 14 Tage netto

Softwarekauf 100% bei Lieferung – 14 Tage netto

Softwaremiete 100% der ersten vollen Jahresmiete bei Lieferung – 14 Tage netto

Dienstleistung anteilig nach Leistungsfortschritt mit monatlicher Abrechnung – 14 Tage netto.

3.3. WSO kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll, der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn sonstige wichtige Gründe bestehen.

3.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die WSO berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz ab dem Fälligkeitstermin zu berechnen. Diese Zinsen sind sofort fällig.

4. Gefahrenübergang

Der Kunde trägt die Sachgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes (Kauf) bzw. der Anlieferung durch WSO an den vereinbarten Installationsort (Systemlösung), im Falle der Versendung des Vertragsgegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Transportdienstleister.

5. Gewährleistung

5.1. Mängel an den Vertragsgegenständen sind WSO unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. WSO stellt dem Kunden auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zu Verfügung, die dieser zur Beurteilung benötigt.

5.2. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt WSO auf eigene Kosten, einschließlich der dabei anfallenden Ersatzteile. Dies gilt jedoch nur, soweit die Mängel nicht auf unsachgemäße Handhabung und Bedienung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind und es sich nicht um Verschleißteile handelt. Ergibt eine Überprüfung, dass kein Mangel vorliegt, so kann WSO eine Aufwandsersatzung nach ihren dann allgemein berechneten Stundensätzen (zuzüglich notwendiger Auslagen) verlangen.

5.3. WSO behebt im Rahmen der Gewährleistung Mängel nach eigener Wahl durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung. Falls die Nacherfüllung oder Nachbesserung nach zwei erfolglosen Versuchen innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist endgültig fehlschlagen, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Gewährleistungsfall ist ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen.

5.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Eingriffe am Vertragsgegenstand vorgenommen haben – es sei denn, der Kunde weist im Rahmen der Mängelmeldung nach, dass die Änderungen für die Mängel nicht ursächlich waren – und wenn die aufgetretenen Mängel auf Umständen beruhen, die WSO nicht zu vertreten hat.

5.5. Die Zeit der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Übergabe (Kauf, Miete) bzw. Abnahme (Systemlösung, Dienstleistung) des Vertragsgegenstandes.

6. Haftung

6.1. Sind verbindliche Termine für die Lieferung der Vertragsgegenstände vereinbart, und ist eine entsprechende Haftung explizit in der Auftragsbestätigung der WSO enthalten, ist die Haftung für den Ersatz eines Verzugs Schadens pro Tag auf einen Betrag in Höhe von 0,1 % und insgesamt auf 10 % der jeweiligen Vergütung für die verspätete Teilleistung beschränkt.

6.2. WSO haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen sowie für Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind.

6.3. WSO haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann für Schäden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht beruhen.

6.4. Die Haftung im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht ist insgesamt bis zur Höhe der Deckungssumme einer von WSO abgeschlossenen Versicherung begrenzt und beträgt bei Vermögens-, Personen- und Sachschäden bis zu 50.000,00 € pro Schadensfall.

6.5. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.

6.6. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet WSO nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

7. Geheimhaltung

7.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und während der Dauer des Vertrages sowie nach Beendigung des Vertrages sämtliche ihnen im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen über den anderen Vertragspartner, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten, soweit hierzu nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der Vertragsparteien nach diesem Vertrag dient.

7.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach 7.1. gilt nicht für Informationen, die vor der Weitergabe an Dritte ohne Verschulden der jeweiligen Vertragspartei allgemein zugänglich oder offenkundig sind, oder der anderen Vertragspartei bereits bekannt waren oder von den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich von der Anwendung der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen wurden.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Mitarbeiter, die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

7.4. WSO darf unter Beachtung des Datenschutzrechts Daten der Kunden oder von diesem überlassene Daten maschinell verarbeiten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

8.2. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Papierschriftform.

8.3. Gegen Ansprüche von WSO kann der Kunde nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Soweit der jeweilige Vertragspartner der WSO Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz der WSO als vereinbart. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung des jeweiligen Gerichtsstands nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Software

Gegenstand dieses Teils der AGB ist der Verkauf und die Vermietung von WSO-Software oder Fremdsoftware. Dieser Teil der Vorschriften gilt neben Teil I.: "Allgemeine Regelungen".

WSO-Software

1. Nutzungsrecht

Der Kunde erhält hinsichtlich der WSO-Software ein räumlich auf EU/EWR, zeitlich unbeschränktes (Kauf) bzw. auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes (Miete), nicht unterlizenzierbares, nicht exklusives, soweit nicht Mehrfachnutzung ausdrücklich vereinbart ist, einfaches, sowie sachlich auf die Inanspruchnahme der im Vertrag vereinbarten Leistungen beschränktes Nutzungsrecht von WSO.

2. Weitergabe des Nutzungsrechts

2.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die WSO-Software Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der vertragsgemäße Gebrauch durch den Kunden erfordert zwingend eine solche Zugänglichmachung oder der Dritte erwirbt die WSO-Software unter den Voraussetzungen dieses Vertrages. Der Kunde verpflichtet sich daher, die WSO-Software gesichert aufzubewahren, so dass ein unberechtigter Zugang und insbesondere unzulässiges Kopieren verhindert wird.

2.2. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WSO nicht berechtigt, Nutzungsrechte, Forderungen oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen. Der Kunde ist berechtigt, die WSO-Software an Dritte weiterzugeben, wenn er selbst die Nutzung der WSO-Software einstellt, sämtliche Kopien löscht, und der Erwerber sich verpflichtet, sämtliche Bestimmungen des Vertrages gegenüber WSO einzuhalten. Diese Verpflichtung ist WSO gegenüber vor Weitergabe der Software zu erklären.

3. Urheberrecht

3.1. Alle Rechte an der WSO-Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht sowie alle sich daraus ergebenden übertragbaren Rechte an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Pflege und Betreuung überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen ausschließlich WSO bzw. ihren Lieferanten aus dem Unternehmensverbund zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

3.2. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den zwingenden Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Soweit keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen ist dem Kunden insbesondere untersagt, (a) die WSO-Software außer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfanges oder zur Erstellung einer zur Sicherung der künftigen Benutzung gesetzlich zulässigen Kopie ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, zu vervielfältigen, (b) die WSO-Software zu übersetzen oder zu bearbeiten sowie die erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen, (c) die WSO-Software außer in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen zu dekompile.

3.3. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum von WSO und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.4. Eine Umarbeitung der Vertragsgegenstände ist grundsätzlich nicht gestattet. Soweit jedoch WSO einer Umarbeitung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, weist WSO darauf hin, dass schon kleinste Änderungen an der Software oder den vorgeschriebenen Einstellungsparametern zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf dieses Programms führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor etwaigen Veränderungen der Programme gewarnt, er trägt das Risiko allein. Für die umgearbeiteten Programme gilt dieselbe Zuordnung der urheberrechtlichen Befugnisse wie für die ursprüngliche WSO-Software.

3.5. Soweit die Überlassung von offener Lizenzsoftware (z.B. Open Source, Freeware etc.) Dritter Bestandteil der WSO-Software ist, erfolgt die Überlassung ergänzend auf Basis der gesonderten Bedingungen der jeweils verwendeten Software. WSO wird auf Anfrage mitteilen, welche Open-Source Software verwendet wird. Für die dauerhafte kostenfreie Nutzung steht dieser Software steht WSO nicht ein.

4. Fremdsoftware

Beim Verkauf und der Nutzung von Fremd- und damit nicht von WSO zu lizenzierender Software einzeln oder im Zusammenhang mit Systemlösungen gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Vertriebs zwischen diesen Lizenzgebern (Fremdhersteller oder Vertrieb) und dem Kunden als vereinbart.

III. Hardware

Gegenstand dieses Teils der AGB ist der Verkauf von Hardware. Dieser Teil der Vorschriften gilt neben Teil I.: "Allgemeine Regelungen".

1. Eigentumsvorbehalt

1.1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche der WSO aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich WSO das Eigentum an der gelieferten Hardware vor. Bei Systemerweiterungen wird der Eigentumsvorbehalt auf die Erweiterungen begrenzt, wenn der Kaufpreis für das ursprünglich erworbene System vollständig bezahlt wurde.

1.2. Die Hardware bleibt während des Eigentumsvorbehalts Eigentum von WSO. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für WSO als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das Eigentum von WSO durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der Sache wertanteilmäßig auf WSO übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von WSO unentgeltlich. Die Hardware, an der WSO (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

1.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Haftpflichtversicherungsansprüche) gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde schon jetzt an WSO zu deren Sicherung ab. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WSO nachkommt, ist er ermächtigt, die an WSO abgetretenen Forderungen auf deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde wird WSO auf Verlangen jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. WSO nimmt die Forderungsabtretung an.

1.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von WSO hinweisen und WSO unverzüglich benachrichtigen.

1.5. Auf Verlangen des Kunden wird WSO die Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

IV. Installation - Systemlösung – Dienstleistung

Gegenstand dieses Teils der Bedingungen ist Installation einer Systemlösung oder Bestellung einer sonstigen Dienstleistung. Dieser Teil der Bedingungen gilt neben Teil I.: "Allgemeine Regelungen", Teil II.: „Software“ und Teil III.: "Hardware".

1. Installation - Lieferung - Dienstleistung

1.1. WSO erbringt ausschließlich Dienstleistungen im Bereich der Entwicklung und Parametrisierung von Software. Insbesondere können keine baulichen oder konstruktiven Dienstleistungen durch WSO erbracht werden.

1.2. Der Kunde wird von WSO rechtzeitig vor dem Liefertermin über die Installationsvoraussetzungen am Betriebsort des zu installierenden Vertragsgegenstandes unterrichtet. Der Kunde wird diese Installationsvoraussetzungen vor dem Liefertermin auf seine Kosten herstellen und für die Dauer der Betriebszeit im erforderlichen Zustand halten. Kommt der

Kunde einer der vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur mit Verzögerung nach, ist WSO berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

1.3. WSO wird die Systemlösung beim Kunden installieren, sofern dies zum Auftragsumfang gehört. Mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit der Systemlösung stellt WSO dem Kunden die Software in Objektprogrammform zur Verfügung. Die Funktionsfähigkeit wird durch einen Funktionstest nachgewiesen, der die Grundfunktionen nachweist. Weitergehende Funktionsnachweise bedürfen gesonderter Vereinbarung.

1.4. Neben der Installation einer Systemlösung können weitere Dienstleistungen zusätzlich vom Kunden angefordert und von WSO erbracht werden. Für diese Dienstleistungen gelten dieselben Regelungen wie für die Installation. Die Installations- und sonstigen Dienstleistungsgebühren sind aus dem Angebot oder der jeweils gültigen Preisliste der WSO zu entnehmen.

2. Abnahme

2.1. Die Abnahme der Systemlösung wird vom Kunden grundsätzlich schriftlich durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklärt und setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung beginnt unmittelbar nach der Mitteilung der Funktionsfähigkeit, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nachdem WSO dem Kunden die Betriebsbereitschaft mitgeteilt hat. Sind vereinbarungsgemäß Teilleistungen vorgesehen, werden die Parteien bei deren Erreichen jeweils eine Teilabnahme durchführen.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, WSO unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

2.3. Festgestellte Mängel des Vertragsgegenstandes werden wie folgt klassifiziert:

Kategorie 1 – betriebsverhindernde Fehler (Nutzung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt),

Kategorie 2 – betriebsbehindernde Fehler (Nutzung nicht unerheblich beeinträchtigt, jedoch nicht unmöglich/schwerwiegend eingeschränkt),

Kategorie 3 – sonstige Fehler (Nutzung nicht unmittelbar und/oder nicht erheblich beeinträchtigt)

2.4. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Systemlösung keine Fehler der Kategorie 1 oder 2 aufweist. Nur Fehler der Fehlerkategorie 1 berechtigen zur Verweigerung der Abnahme. Fehler der Kategorie 2 und 3 werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und im Rahmen der Gewährleistung von WSO behoben.

2.5. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Erklärt der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme, kann WSO schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

2.6. Die Abnahme gilt darüber hinaus als erfolgt bei produktiver Betriebsaufnahme der Systemlösung durch den Kunden, sowie im Falle nachgewiesener technischer Betriebsbereitschaft. Die technische Betriebsbereitschaft ist dann gegeben, wenn der vertragliche Gebrauch in einer 5-tägigen produktiven Nutzung oder in einem der produktiven Nutzung entsprechenden Test nachgewiesen wurde.

3. Verzug

3.1. Verzögert sich die Leistung (Lieferung/Installation) aus Gründen, die WSO zu vertreten hat, so ist WSO durch den Kunden schriftlich in Verzug zu setzen und es ist eine angemessene Nachfrist mit Leistungsablehnungsandrohung einzuräumen. Kommt WSO auch dann der Leistungsverpflichtung nicht nach, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann der Kunde nur verlangen, wenn WSO den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

3.2. Höhere Gewalt, Arbeitskampf und sonstige nicht von WSO zu vertretende Umstände bewirken keinen Lieferverzug.

3.3. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt der Vertragsgegenstand auch ohne Unterzeichnung der Abnahmeerklärung an dem Tag als abgenommen, an dem die Installation ohne diese Verzögerung hätte beendet werden können, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung oder – falls die Lieferung aus den vorstehenden Gründen nicht erfolgen konnte – nach Anzeige der Versandbereitschaft.

4. Voraussetzung der Abnahmefiktion

Für den Fall, dass der Kunde der WSO nicht Kaufmann ist, gilt die Abnahme der Vertragsgegenstände in den Fällen IV.2.5, IV.2.6. und IV.3.3. nur als erfolgt, sofern der jeweilige Vertragspartner nicht binnen einer Frist von einer Woche nach dem jeweils betreffenden Ereignis ausdrücklich eine andere Erklärung gegenüber WSO abgegeben hat. WSO verpflichtet sich, den jeweiligen Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung der Frist hinzuweisen.